

Swiss LiveCom Association EXPO EVENT

Statuten

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen **Swiss LiveCom Association EXPO EVENT** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der volkswirtschaftlichen Bedeutung, der Qualität und der Leistungsfähigkeit der gesamten LiveCom-Branche. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein wie folgt aktiv:

a) nach aussen durch:

- die Wahrung gemeinsamer Interessen namentlich gegenüber Behörden, der Wirtschaft, den Abnehmern und den Konsumenten sowie den Medien durch branchenbezogene Information (Analysen, Statistiken, politische Stellungnahmen usw.)
- die adäquate Positionierung und Stärkung der LiveCom-Branche im Rahmen des Gesamtmarketings auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere durch den Branchenanlass XAVER-Award
- die Organisation von (Mitglieder-) Events (XAVER-Award, Breakfast Club, etc.)
- Qualitätssicherung und Zertifizierung innerhalb der Branche
- die Pflege internationaler Beziehungen
- die Mitgliedschaft bei branchenbezogenen Zweckorganisationen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung und der Forschung und Lehre in den Fachgebieten der LiveCom.

Swiss LiveCom Association **EXPO EVENT**

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001
Bern T +41 58 796 99 54 | info@expo-
event.ch expo-event.ch

b) nach innen durch:

- die Verpflichtung zu berufsethischem Verhalten
- die Förderung des Branchenbewusstseins
- die Kontaktpflege und den branchenspezifischen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit und der Information
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung
- die Unterstützung der Mitglieder bei der Lösung branchenspezifischer Probleme

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten

Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern sowie Mitglieder der Kategorien „Hotellerie/Hochschulen & (Medien-) Partner“ und „Start-up Unternehmen“ unterschieden.

Neue Mitgliederkategorien können durch den Vorstand gebildet werden.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, die sich in ihrer betrieblichen Tätigkeit insgesamt oder mit Teilen des Betriebes mit Live- und Begegnungsmarketing befassen.
- b) Mitglieder der Kategorie „Hotellerie/Hochschulen & (Medien-) Partner“ sind Unternehmen, die sich in ihrer betrieblichen Tätigkeit insgesamt oder in bestimmten Bereichen mit Live- und Begegnungsmarketing oder der Branche per se befassen.
- c) Mitglieder der Kategorie „Start-up Unternehmen“ sind Unternehmen, deren Gründung zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs maximal drei Jahre zurückliegt und die sich in ihrer betrieblichen Tätigkeit insgesamt oder mit Teilen des Betriebes mit Live- und Begegnungsmarketing befassen.

Die „Start-up Unternehmen“ Mitgliedschaft wechselt nach zweijähriger Mitgliedschaft automatisch in die entsprechende Mitgliederkategorie, sofern die Aufnahmekriterien weiterhin erfüllt sind.

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die ihnen durch Gesetz und vorliegende Statuten überbundenen Rechte und Pflichten anzuerkennen.

Art. 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind unter Beilage sachdienlicher Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten. Alle Anträge sind alsdann der Aufnahmekommission zur Prüfung zuzustellen. Die Geschäftsstelle stellt Antrag zuhanden der Aufnahmekommission, die über das Aufnahmegesuch entscheidet. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des dem Aufnahmeentscheid folgenden Monats.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Während die Auflösung unmittelbare Wirkung entfaltet, gilt für den schriftlich abzufassenden Austritt eine 6-monatige Kündigungsfrist auf das jeweilige Ende des Vereinsjahres. Bis dahin bleiben Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen.

Zuständig für den Ausschluss, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist der Vorstand unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung. Ein solcher hat innert einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Art. 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und daraus des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
2. Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
4. Behandlung von Rekursen bei Vereinsausschluss
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge gemäss von ihr zu verabschiedender Richtlinie
6. Statutenänderungen
7. Auflösung des Vereins

Art. 8 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung richtet sich nach Gesetz (Art.67 ZGB). Stellvertretung für eine einzelne Versammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Über Geschäfte, welche nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, an der Versammlung seien alle Mitglieder anwesend und stimmen diesem Vorgehen zu (Universalversammlung).

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei deren Gültigkeit die Stellungnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraussetzt.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 9 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehalten bleiben Abs. 3 hienach sowie Art. 21). Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden und des Tagungsortes zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, die an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 45 Tage vor Versammlungstermin, welcher jährlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben wird, beim Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann ausserordentlicherweise auch nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Wird das Begehren von den Mitgliedern gestellt, hat die Versammlung binnen 2 Monaten nach dessen Eingang stattzufinden.

B. Vorstand

Art. 11 Wählbarkeit, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche die LiveCom-Branche angemessen repräsentieren sollen. Der Vorstand kennt mindestens die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Finanzverantwortlichen. Vorstandsmitglieder können, müssen aber nicht Ressort- oder Kommissionsverantwortliche sein. Ausnahmsweise kann auch eine Person in den Vorstand gewählt werden, welche nicht Vereinsmitglied ist (ad personam-Wahl).

Der Vorstand legt die Ressortverteilung selber fest.

Art. 12 Amtszeit

Der Vorstand wird ordentlicherweise für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am auf die Wahl folgenden Tag und endet unter Vorbehalt von Abberufung oder Rücktritt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

Vakanzen zwischen zwei Generalversammlungen schliesst der Vorstand ad interim selber.

Art. 13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins nach Massgabe des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Generalversammlung, deren Geschäfte er im Übrigen vorbereitet. Er ist insbesondere zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für eine angemessene Orientierung der Vereinsmitglieder über den Geschäftsgang.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente erlassen.

Der Vorstand ist befugt, zur Lösung besonderer Probleme und Aufgaben aus dem Kreise der Vereinsmitglieder temporäre oder ständige Kommissionen und Fachgruppen zu bilden. Er ist auch berechtigt, sachkundige Dritte für bestimmte Arbeiten beizuziehen.

Die Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder für die Vorstands-, Kommissions- und Fachgruppenarbeit wird vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgelegt. Der Vorstand kann besondere Facharbeiten und Aufgaben im Rahmen des Budgets zusätzlich entschädigen. Barauslagen sind in jedem Fall gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Art. 14 Beschlussfassung und Unterschrift

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ein Vorstandsmitglied kann an einer Vorstandssitzung auch per Videokonferenz, Telefonschaltung oder ähnliche technische Mittel gültig teilnehmen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Beschlüsse können zudem schriftlich per Zirkulationsbeschluss erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Vorstandsmitglieder und vom Vorstand bezeichnete Bevollmächtigte zeichnen generell kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung gegenüber Bank und Post zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs.

C. Geschäftsstelle

Art. 15 Grundsatz

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle. Die Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Organisationsreglement bzw. im jeweiligen Arbeits- oder Mandatsvertrag geregelt.

D. Revisionsstelle

Art. 16 Amtsdauer und Aufgabe

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Rechnungslegung und die Buchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Kommissionen und Fachgruppen

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Zusammensetzung und Aufgaben von Kommissionen und Fachgruppen werden in einem Reglement oder in einem Auftragsbeschrieb festgesetzt, dessen Erlass in der Zuständigkeit des Vorstandes liegt.

Der Vorstand wählt drei Mitglieder in die ständige Aufnahmekommission.

Diese überprüft zuhanden des Vorstandes die Aufnahmegesuche. Sie kann dem Vorstand jederzeit Anträge betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern stellen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 18 Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sponsoring und weitere Einnahmen.

Zur Beitragserhebung (Mitgliederbeiträge) erarbeitet die GV eine Richtlinie. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder können sachgerecht abgestuft werden.

Bei branchenspezifischen Projekten und Weiterbildungen kann der Vorstand einen Kostenverteiler festlegen, welcher die Nutzniesser angemessen beteiligt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Sprachregelung

Mitglieder können in ihrer Amtssprache mit dem Verein kommunizieren.

Art. 21 Statutenänderungen / Auflösung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten sind zwei Drittel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für Fusionsbeschlüsse gilt das gesetzliche Quorum, für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird dieses Quorum im ersten Anlauf nicht erreicht, entscheidet an einer zweiten Versammlung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Auflösungsbeschluss entscheiden die Mitglieder auch über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke nach Tilgung sämtlicher Schulden. Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Art. 22 Rechtsquellen

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gelten subsidiär die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten und sind an der Generalversammlung vom 1. Oktober 2020 angenommen worden.

Swiss LiveCom Association EXPO EVENT



Christoph Kamber
Präsident



Martin Kuonen
Stv. Geschäftsführer

Änderungshinweise:

Die vorliegenden Statuten wurden an der 11. Generalversammlung vom 1. Oktober 2020 teilrevidiert.

Swiss LiveCom Association
EXPO EVENT

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001
Bern T +41 58 796 99 54 | info@expo-
event.ch expo-event.ch